

Portalnutzungsbedingungen für das Online-Marktpartnerportal (Marktpartnerportal) und das Portal zur Nutzung des Virtuellen Handelpunktes (VHP-Portal) des Marktgebietsverantwortlichen NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG)

I. Gegenstand, Begriffsbestimmungen

1. Allgemeines

- (1) Die NetConnect Germany GmbH & Co. KG ("NCG") stellt für die Markttrollen Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) und Netzbetreiber (NB) auf der Website <https://datenportal.net-connect-germany.de/> unentgeltlich ein Online-Marktpartnerportal ("Marktpartnerportal") sowie spezifisch für Bilanzkreisverantwortliche ein Portal zur Nutzung des Virtuellen Handelpunktes ("VHP-Portal", beide Portale zusammen die "Online-Portale") zur Verfügung.
- (2) Die nachfolgenden Portalnutzungsbedingungen (im Folgenden "PNB") der NCG regeln das rechtliche Verhältnis zwischen NCG und den Bilanzkreisverantwortlichen bzw. Netzbetreibern, die den geschlossenen Bereich des Marktpartnerportals und/oder das VHP-Portal auf der Website www.net-connect-germany.com nutzen. Soweit nicht ausdrücklich nach der jeweiligen Markttrolle oder dem jeweiligen Online-Portal unterschieden wird, gelten die Regelungen in gleicher Weise für beide Markttrollen und beide Online-Portale.

Mit der Betätigung über die Tickbox mit dem Text: "Hiermit erkläre ich mich mit den Portalnutzungs- und Datenschutzbedingungen der NetConnect Germany GmbH & Co. KG einverstanden" und dem Absenden des Zulassungsformulars stimmt der Bilanzkreisverantwortliche bzw. Netzbetreiber der Geltung der nachfolgenden PNB zu.

Die PNB können jederzeit über den auf www.net-connect-germany.com erreichbaren Link aufgerufen, ausgedruckt, heruntergeladen und gespeichert werden.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) "Nutzer" ist jede natürliche Person, die auf die Online-Portale der NCG zugreift.
- (2) "Werktage" sind alle Tage, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in zumindest einem Bundesland sind.
- (3) "Zugelassener Nutzer" ist jeder Nutzer nach seiner Zulassung zum geschlossenen Bereich des Marktpartnerportals nach dem Zulassungsverfahren gemäß Ziffer II. 2 dieser PNB.

II. Marktpartnerportal

1. Allgemeines

Das Marktpartnerportal (zugänglich unter www.net-connect-germany.com) enthält sowohl einen unpersönlichen Bereich, der für jedermann zugänglich ist und der die Möglichkeit zur Teilnahme am Zulassungsverfahren nach Ziffer 2 Absatz 3 eröffnet (öffentlicher Bereich), als auch einen persönlichen Bereich, der nur zugelassenen Nutzern offensteht (geschlossener Bereich) und der u.a. folgende Funktionalitäten enthält:

Für Bilanzkreisverantwortliche:

- Stammdatenpflege (z.B. Adress- und Bankdaten) durch Nutzer
- Vertragsmanagement (z.B. Abschluss und Verwaltung von Bilanzkreisverträgen)
- Übertragung von Biogas-Flexibilitäten
- Zugriff auf bilanzkreisrelevante Marktdaten und Korrekturprozesse im Zusammenhang mit Allokationsdaten

Für Netzbetreiber:

- Stammdatenpflege (z.B. Adress- und Bankdaten) durch Nutzer
- Zugriff auf netzbetreiberrelevante Marktdaten
- Abwicklung von Deklarations-, Allokations- und Clearingprozessen

2. Registrierung zum geschlossenen Bereich des Online-Portals

- (1) Die Nutzung des geschlossenen Bereichs setzt die Registrierung voraus. Unternehmen können die Zulassung zum geschlossenen Bereich auf der Webseite <https://datenportal.net-connect-germany.de/> beantragen. Mit der Registrierungsanfrage beantragt ein Unternehmen, abhängig von seiner Marktrolle, eine der folgenden Zugangsarten:

- (a) Bilanzkreisverantwortlicher
- (b) Netzbetreiber

- (2) Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind nicht registrierungsfähig. Das Unternehmen, welches sich registriert, muss über eine unbefristete Gewerbeerlaubnis zur dauerhaften Ausführung des Gewerbes des Landes haben, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat und von dem sich das Unternehmen registriert. Unternehmen, die für verschiedene Markttrollen als Dienstleister auftreten wollen, müssen ihren Kunden separat für jede Marktrolle registrieren.

- (3) Der Nutzer kann das Zulassungsverfahren durch Ausfüllen und Versendendes Online-Zulassungsformulars im öffentlichen Bereich initialisieren. Dafür sind alle geforderten Angaben in das Online-Zulassungsformular wahrheitsgemäß einzugeben.

- Name des Unternehmens
- Name und Vorname des sich zulassenden Nutzers sowie Geschlecht
- Telefon- und Faxnummer

- Eingabe eines frei zu wählenden und nicht vergebenen Benutzernamens
 - Für Marktrolle BKV: Gültige rollenspezifische Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID) für Bilanzkreisverantwortliche (Code vergeben durch GS1 oder DVGW) entsprechend Veröffentlichung in der DVGW-Codenummerndatenbank. Soweit der Nutzer über mehrere Marktpartneridentifikationsnummern verfügt, verwendet er im Verhältnis zur NCG ausschließlich die MP-ID, welche für die Rolle BKV vergeben wurde
 - ACER Identifikationsnummer, sofern ausschließlich der GLN Code (vergeben durch GS1) angegeben wird
 - Für Marktrolle NB: Gültige rollenspezifische Marktpartneridentifikationsnummer für NB (Code vergeben durch DVGW) entsprechend Veröffentlichung in der DVGW-Codenummerndatenbank
 - Gültige Unternehmens-E-Mail-Adresse (keine Nutzung von allgemein zugänglichen E-Mail-Domains wie zum Beispiel gmx, gmail, web.de, t-online, yahoo usw.)
 - Rechnungsempfänger, zustellfähige Geschäftsadresse laut Handelsregistrauszug
 - Kontaktdaten relevanter Ansprechpartner des Unternehmens
 - Vollständige Bankverbindung des Unternehmens (u.a. IBAN, BIC bzw. SWIFT)
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- (4) Im Anschluss an die Eingabe aller geforderten Angaben und der Zustimmung zu diesen PNB durch Betätigung der [Tickbox] mit dem Text: "Hiermit erkläre ich mich mit den Portalnutzungs- und Datenschutzbedingungen der NetConnect Germany GmbH & Co. KG einverstanden" kann der Nutzer seinen Zulassungsantrag durch Anklicken des Zulassungsbuttons an NCG übermitteln. Hierdurch gibt der Nutzer ein Angebot zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Marktpartnerportals von NCG auf der Website <https://datenportal.net-connect-germany.de/> ab.
- (5) Nach Empfang der Zulassungsdaten durch NCG geht dem Nutzer automatisiert eine Eingangsbestätigung per E-Mail an die von dem Nutzer in dem Zulassungsantrag angegebene E-Mail-Adresse zu. Eine Annahme des Angebots des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Marktpartnerportals von NCG auf der Website <https://datenportal.net-connect-germany.de/> ist mit dieser Eingangsbestätigung nicht verbunden. Nach erfolgreicher initialer Prüfung der Angaben aus dem Zulassungsformular erhält der Nutzer eine zweite E-Mail. Diese automatisiert versendete E-Mail beinhaltet die Anforderung der für die weitere Durchführung des Zulassungsprozesses notwendigen Angaben und Unterlagen:
- Diese können zusätzlich zu Ziffer 2 (3) für die Marktrolle Bilanzkreisverantwortlicher sein:
 - Handelsregistrauszug, der nicht älter als drei Monate ist;
 - Beglaubigte Kopie des Personalausweises aller Mitglieder der Geschäftsführung, etwaiger Prokuristen sowie des Nutzers;
 - Testierter Jahresabschluss der letzten drei Jahre beziehungsweise Eröffnungsbilanz;

- Darlegung des beabsichtigten Geschäftsmodells für mindestens die ersten sechs Monate der Bilanzkreisbewirtschaftung unter Angabe insbesondere der voraussichtlichen Anzahl der Bilanzkreise nach Gasqualität, dem Beginn der Bilanzkreisbewirtschaftung, der Handelsmengen, der voraussichtlichen Handelspartner, der Handelsart (physisch oder finanziell), sowie der Mitteilung, ob und inwieweit eine Endkundenversorgung beabsichtigt ist;
 - Bei der Einschaltung von Dienstleistern Vorlage einer Dienstleistervollmacht;
 - Digitale Zertifikate für die elektronische Übersendung von EDIFACT-Geschäftsnachrichten nach Maßgabe des Kommunikationsdatenblatts;
 - Angaben und Unterlagen zum gewünschten Kommunikationsweg im Sinne der 1:1 Kommunikation;
 - Bescheinigung in Steuersachen (früher steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes im Original oder als beglaubigte Kopie;
 - Nachweis der Unternehmereigenschaft bei Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union durch eine Behörde des Sitzstaates, der inhaltlich dem Vordruck USt 1TN des Bundesministeriums der Finanzen entspricht;
 - (europäisches) Führungszeugnis des Unternehmens (bei natürlichen Personen) beziehungsweise aller Mitglieder der Geschäftsführung (bei juristischen Personen) und des Nutzers/der Nutzer im Original oder als beglaubigte Kopie;
 - Zusicherung, dass gegenwärtig keine Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens vorliegt und dass keine gerichtlichen Verfahren reitshängig sind, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens führen werden.
- Bevollmächtigung des Nutzers für folgende Portalberechtigungen:
 - Stammdatenpflege
 - Bilanzkreisvertragsmanagement (nur bei Marktrolle BKV)
 - Übertrag von Biogas-Flexibilitäten (nur bei Marktrolle BKV)
 - Datenportal Schreib- oder Lesezugriff

durch eine gemäß dem Handelsregister zeichnungsberechtigte Person. Die schriftliche Bevollmächtigung muss in deutscher oder in englischer Sprache ausgestellt worden sein.

- Für Marktrolle BKV: Ggfls. Sicherheitsleistung in Höhe von 100.000 EUR gemäß der Sicherheitsleistungsklausel im Bilanzkreisvertrag

Soweit das Unternehmen einer Rechtsordnung unterworfen ist, in der die angeforderten Dokumente nicht in der in Deutschland vorherrschenden Form existieren, sind diese verpflichtet, Dokumente mit vergleichbarem Inhalt und in vergleichbarer Form beizubringen. Soweit die Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgefertigt werden, ist eine beglaubigte Übersetzung anzufertigen und zu übersenden.

- Zulassungsformular (für noch nicht zugelassene Unternehmen und/oder für die Berechtigung „Zugang zum Vertragsportal“): Dieses muss von Zeichnungsberechtigten des Unternehmens gemäß dem Handelsregistrauszug oder von Vertretungsberechtigten unterzeichnet werden.
- Zulassungsformular (nur für ein bereits zugelassenes Unternehmen für die Berechtigung „Zugang zum Datenportal“ und „Pflege von Stammdaten“): Dieses muss von solchen Personen unterzeichnet sein, die berechtigt sind, das Unternehmen im Rahmen der Portalnutzung gegenüber NCG zu vertreten.

Die Übersendung der vorgenannten Dokumente und Angaben hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger Aufforderung durch NCG zu erfolgen. Maßgeblich ist der vollständige Eingang der E-Mail(s) und der im Original per Post übersandten Dokumente bei NCG.

NCG ist berechtigt, unter Setzung einer weiteren, angemessenen Frist, Nachweise zu den vorgenannten Angaben zu verlangen sowie weitere Erläuterungen und Informationen anzufordern, soweit dies für die Zulassung zum geschlossenen Bereich erforderlich ist.

Ergeben sich nach der Registrierung berechtigte Zweifel an dem Fortbestehen bzw. Echtheit der Tatsachen oder haben sich wesentliche Umstände nach Ziffer II. 2. (3) und (5) nachträglich geändert, ohne dass der BKV die NCG hierüber in Textform in Kenntnis gesetzt hat, so kann NCG nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Stellungnahme die Kündigung der Portalnutzungsbedingungen und/oder des Bilanzkreisvertrages aufgrund der dort geregelten Kündigungsklausel aussprechen, wenn dem BKV die Entkräftung der berechtigten Zweifel zu den nachträglich eingetretenen Umständen bzw. Änderungen nicht gelungen ist.

Diese Angaben und Unterlagen können wahlweise per E-Mail, Fax oder Post an folgende Kontaktdaten gesendet werden:

E-Mail: market@net-connect-germany.com

Fax: +49 (0)2102 59 79 6 - 59

Anschrift: NetConnect Germany GmbH & Co. KG
Abteilung Market
Kaiserswerther Straße 115
40880 Ratingen

Die Ausweiskopie sowie das Führungszeugnis dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur per Post an die oben genannte Adresse versendet werden.

- (6) NCG kann die Zulassung eines Unternehmens oder eines Nutzers zum Portal verweigern,
- (a) wenn die wahrheitsgemäße und vollständige Übersendung der in Ziffer II. 2. (3) und (5) genannten Unterlagen und Angaben nicht oder nicht innerhalb der in Ziffer II. 2. (3) und (5) genannten Fristen erfolgt ist. In diesem Fall kann das Zulassungsverfahren frühestens

nach Ablauf einer sechsmonatigen Sperrfrist erneut in Gang gesetzt werden. Sofern die Einhaltung der Sperrfrist für das Unternehmen eine unbillige Härte bedeutet, kann auf Antrag des Unternehmens unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Informationen eine frühere Zulassung seitens NCG erfolgen.

- (b) wenn das Unternehmen den Zugang zum Portal in der Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen begehrt und konkrete Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Unternehmens (bei natürlichen Personen) oder der Mitglieder der Geschäftsführung (bei juristischen Personen) vorliegen. Das Unternehmen ist als unzuverlässig einzustufen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen seinen gesetzlichen Pflichten als Bilanzkreisverantwortlicher oder seinen Verpflichtungen aus dem Portalnutzungsvertrag oder aus dem Bilanzkreisvertrag nicht ordnungsgemäß nachkommen wird. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn das (europäische) Führungszeugnis des Unternehmens (bei natürlichen Personen) beziehungsweise eines Mitglieds der Geschäftsführung (bei juristischen Personen) einen Eintrag wegen Betruges oder einer vergleichbaren Straftat aufweist.

- (c) Wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(7) Sicherheitsleistung

- (a) NCG kann in begründeten Fällen vor der Zulassung des Unternehmens, das eine Zugangsart für die Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen begehrt, zu den Portalen für alle zukünftigen Zahlungsansprüche aus dem noch abzuschließenden Bilanzkreisvertrag eine Sicherheitsleistung verlangen. NCG entscheidet über die Forderung der Sicherheitsleistung nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen und fordert die Sicherheitsleistung nur an, wenn ansonsten keine Bedenken gegen die Zulassung des Unternehmens zu den Portalen bestehen. Dem betroffenen Unternehmen steht es frei, die Sicherheit schon vorher zu leisten.
- (b) Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn ein früherer Bilanzkreisvertrag zwischen NCG und dem Unternehmen in den letzten zwei Jahren vor der Registrierungsanfrage des Unternehmens außerordentlich nach § 37 Ziffer 3 lit. b der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag wirksam gekündigt worden ist.

Ein begründeter Fall liegt auch dann vor, wenn auf Grund einer über das Unternehmen eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass das Unternehmen den Verpflichtungen aus dem noch abzuschließenden Bilanzkreisvertrag nicht nachkommen wird und

das Unternehmen dies nach Aufforderung durch NCG nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise vorgelegt werden, wie z.B. das Testat eines Wirtschaftsprüfers, eine Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts über eine ausreichende Liquidität, ein aktueller Geschäftsbericht, ein Handelsregistrauszug und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelung liegt, soweit das Unternehmen über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, eine begründete Besorgnis jedenfalls auch dann vor, wenn dessen Rating nicht mindestens

- im Langfristbereich nach Standard & Poors BBB-,
- im Langfristbereich nach Fitch BBB-,
- im Langfristbereich nach Moody's Baa3,
- nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) beträgt.

Gleiches gilt, wenn das Unternehmen bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere Ratings vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur ein Rating nicht mindestens den vorgenannten Ratingniveaus entspricht.

Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Unternehmen durch NCG mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

- (c) Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. harte Patronats- und Organschaftserklärungen) und unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Unternehmen.
- (d) Hinsichtlich der Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gilt Folgendes:
- aa) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft bzw. Garantie eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder

dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.

- bb) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Fitch-Rating von minimal BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform Rating-Map Deutschland in der jeweils gültigen Fassung) aufweisen muss. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals des Sicherheitengebers nicht übersteigen. Dieses ist durch das Unternehmen gegenüber NCG mit der Bebringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - cc) Eine Bürgschaft oder Garantieerklärung hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein.
 - dd) Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für Erdgas-bilanzkreisverträge EUR 100.000. Nach Erstellung der ersten werthaltigen Bilanzkreisabrechnung (Rechnungsbetrag >0 EUR) nimmt NCG eine Berechnung der Sicherheitsleistung nach den entsprechenden Regeln des noch abzuschließenden Bilanzkreisvertrags vor. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag ist unter <https://www.net-connect-germany.com> abrufbar.
 - ee) NCG kann die Sicherheit entsprechend den Regeln des noch abzuschließenden Bilanzkreisvertrages in Anspruch nehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag ist unter <https://www.net-connect-germany.com> abrufbar.
 - ff) NCG gewährt die Sicherheitsleistung umgehend zurück, wenn das Unternehmen nicht zu den Portalen zugelassen wird oder wenn die Zulassung zu den Portalen beendet wird, ohne dass ein Bilanzkreisvertrag durch das Unternehmen abgeschlossen wurde.
- (8) NCG nimmt das Angebot des Nutzers zum Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Marktpartnerportals auf der Website <https://datenportal.net-connect-germany.de/> an, indem NCG nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Angaben und Unterlagen den Nutzer für die Nutzung des geschlossenen Bereichs des Marktpartnerportals freischaltet und

ihn hierüber per E-Mail informiert. NCG versendet im Anschluss in getrennten E-Mails Passwort und Benutzername an den Nutzer.

Durch diese Annahme kommt zwischen NCG und dem Nutzer ein Vertrag über die Nutzung des Marktpartnerportals auf der Website <https://datenportal.net-connect-germany.de/> zustande ("Marktpartnerportal-nutzungsverhältnis") und dem Nutzer wird der Zugriff auf den geschlossenen Bereich mit den dort verfügbaren Informationen und unter Ziffer 1 genannten Funktionalitäten nach näherer Bestimmung der Leistungsbeschreibung auf der Website eröffnet.

- (9) Benutzername und Passwort sind nicht übertragbar. Soll ein anderer, bisher nicht benannter Nutzer an die Stelle des bisherigen zugelassenen Nutzers treten, muss eine neue Zulassung erfolgen und Benutzername und Passwort des bisherigen zugelassenen Nutzers deaktiviert werden.
- (10) Für den Fall, dass ein Nutzer von mehreren Unternehmen beauftragt wurde, die diversen Funktionalitäten im geschlossenen Bereich des Marktpartnerportals in deren Auftrag auszuüben, muss er, soweit die Portalberechtigungen identisch sind, keine erneute Zulassung beantragen. Sollte nur eines der beauftragenden Unternehmen eine abweichende Portalberechtigung für diesen Nutzer vergeben, so benötigt er im Zusammenhang mit diesem Unternehmen eine neue Zulassung zum geschlossenen Bereich. Dies bedeutet, dass hierfür eine anderslautende E-Mail-Adresse für die weitere Zulassung des Nutzers zwingend erforderlich ist.

3. Bilanzkreisvertragsmanagement (nur bei Marktrolle BKV)

- (1) Zugelassene Nutzer können im geschlossenen Bereich bei entsprechender Portalberechtigung für das von ihnen vertretene Unternehmen Bilanzkreisverträge mit NCG abschließen, verwalten und Änderungen vornehmen.
- (2) Im Falle des Abschlusses eines Bilanzkreisvertrages zwischen NCG und dem Nutzer gelten zusätzlich zu diesen PNB die "Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag". Diese können im Rahmen des Bilanzkreisvertragsabschlusses über den angezeigten Link geöffnet werden und im pdf-Format heruntergeladen werden. Durch Übermittlung der Daten an NCG gibt der Nutzer ein Angebot über den Abschluss eines Bilanzkreisvertrages zwischen NCG und dem Nutzer bzw. dem von dem Nutzer vertretenen Unternehmen ab. Dieses Angebot nimmt NCG an, indem NCG dem Nutzer nachfolgend per E-Mail eine Bilanzkreisnummer zuteilt.
- (3) Durch das Angebot des Nutzers zum Abschluss eines Bilanzkreisvertrages gibt der Nutzer zugleich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung des VHP-Portals ab. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer III. 2. dieser PNB.

III. VHP-Portal (nur bei Marktrolle BKV)

1. Allgemeines

Das VHP-Portal (zugänglich über www.net-connect-germany.com) der NCG enthält folgende Funktionalitäten:

- Stammdatenpflege durch Nutzer
- Abgabe von Nominierungen zur Übertragung von Gasmengen auf andere Bilanzkreise
- Überblick über Nominierungen und deren Matchstatus

2. Zugang zum VHP-Portal

- (1) Voraussetzung zur Nutzung des VHP-Portals ist der Abschluss bzw. das Bestehen eines gültigen Bilanzkreisvertrages des Typs "FzK" im geschlossenen Bereich des Marktpartnerportals.
- (2) Durch das Angebot des Nutzers zum Abschluss eines solchen Bilanzkreisvertrages gibt der zugelassene Nutzer zugleich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung des VHP-Portals ab. Hierbei erklärt der Nutzer konkludent sein Einverständnis, dass der Firmenname samt Firmenadresse (Firmenkontaktdaten) im VHP-Portal veröffentlicht werden darf. Der Nutzer hat jederzeit das Recht mit einem Vorlauf von 5 Werktagen sein Einverständnis zur Veröffentlichung der Firmenkaktdaten schriftlich gegenüber NCG zu widerrufen.
- (3) Nach Abschluss eines Bilanzkreisvertrags erhält der zugelassene Nutzer spätestens bis zur Aktivierung des Bilanzkreises durch NCG die Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) zur Nutzung des VHP-Portals. Durch Erhalt dieser Zugangsdaten kommt zwischen NCG und dem zugelassenen Nutzer ein Vertrag über die Nutzung des VHP-Portals zustande ("VHP-Portalnutzungsverhältnis") und dem Nutzer wird der Zugriff auf das VHP-Portal mit den dort verfügbaren Informationen und unter Ziffer 1 genannten Funktionalitäten nach näherer Bestimmung der Leistungsbeschreibung auf der Website www.net-connect-germany.com eröffnet.
- (4) Benutzername und Passwort sind nicht übertragbar.

3. Administrator

- (1) Der zugelassene Nutzer ist verpflichtet, einen Administrator für die Nutzung des VHP-Portals zu benennen.
- (2) Der Administrator ist berechtigt, weitere Personen für die Nutzung des VHP-Portals als berechtigt zu bestimmen bzw. diese Berechtigung zu löschen oder zu ändern. Dies beinhaltet auch die Rolle als Dienstleister. Die Berechtigung kann sich auf sämtliche oder einzelne der unter Ziffer III. 1. aufgeführten Funktionalitäten des VHP-Portals beziehen.

4. Nominierungen

- (1) Nominierungen zur Übertragung der Gasmengen werden von den zugelassenen Nutzern unter Verwendung der Bilanzkreisvertragsnummer versendet. Für die Mengenübertragung zwischen Bilanzkreisen ist jeweils nur eine Nominierung des abgebenden und des aufnehmenden Bilanzkreisverantwortlichen erforderlich. Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des VHP-Portals (abrufbar unter www.net-connect-germany.com).
- (2) Aufgrund einer Voreinstellung wird grundsätzlich im VHP-Portal zu der Bilanzkreisvertragsnummer der Firmenname des Bilanzkreisverantwortlichen angezeigt. Diese Funktion kann durch den Administrator des betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen im VHP-Portal mit sofortiger Wirkung deaktiviert werden. Eine erneute Aktivierung ist jederzeit durch den Administrator des Bilanzkreisverantwortlichen möglich.

IV. Allgemeine Bedingungen zur Nutzung der Online-Portale

1. Dienstangebot, Portalverfügbarkeit, geschützte Webzone

- (1) NCG stellt dem Nutzer je nach Portalberechtigung unterschiedliche Informations- und sonstige Dienste während der Dauer des jeweiligen Portalnutzungsverhältnisses auf den Online-Portalen zur Nutzung zur Verfügung. Inhalt und Umfang dieser Dienste bestimmen sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen, im Übrigen nach den jeweils aktuell auf den Online-Portalen verfügbaren Funktionalitäten.
- (2) Der Anspruch auf Nutzung der Online-Portale und ihrer Funktionen besteht nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten von NCG. NCG bemüht sich um eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzbarkeit der Online-Portale. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch technische Störungen (wie z.B. Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- und Softwarefehler, technische Probleme in den Datenleitungen) zeitweilige Beschränkungen, Unterbrechungen oder Fehler des Portalbetriebs auftreten.
- (3) Der geschlossene Bereich des Marktpartnerportals sowie das VHP-Portal befinden sich in einer durch NCG geschützten Webzone. NCG trifft Vorkehrungen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten und aller über die Online-Portale abrufbaren Daten zu gewährleisten. Die Daten werden gewissenhaft vor Verlust, Zerstörung, Verfälschung, Manipulation und unberechtigtem Zugriff oder unberechtigter Offenlegung geschützt.

2. Besondere Sorgfaltspflichten der zugelassenen Nutzer

- (1) Der zugelassene Nutzer ist verpflichtet, Benutzernamen und Passwörter geheim zu halten. NCG weist darauf hin, dass jede Person, die Benutzernamen und Passwörter des zugelassenen Nutzers kennt, die Möglichkeit hat, unter dem

Namen des zugelassenen Nutzers die Leistungen der Online-Portale abzurufen und zu nutzen. Der zugelassene Nutzer hat die Möglichkeit, sein Passwort zu ändern. Es wird empfohlen, von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch zu machen. Das alte Passwort verliert nach der Änderung seine Gültigkeit.

- (2) Erlangt der zugelassene Nutzer Kenntnis bzw. hat er den Verdacht, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von seinem Benutzernamen und/oder Passwort erlangt hat, so hat er dies unverzüglich NCG mitzuteilen. Sperrt NCG daraufhin für den betreffenden zugelassenen Nutzer den Zugang zu dem jeweiligen Online-Portal, erhält der zugelassene Nutzer auf Antrag einen neuen Benutzernamen und/oder Passwort zugeteilt.
- (3) NCG empfiehlt, weder den Benutzernamen noch das Passwort zu speichern.
- (4) Der zugelassene Nutzer haftet für jedwede Aktivität, die unter Nutzung seines Benutzernamens und Passwort erfolgt und die er zu vertreten hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der zugelassene Nutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten, insbesondere Benutzernamen und Passwort auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- (6) Der zugelassene Nutzer hat alle von NCG erstellten Bestätigungen, Schriftsätze bzgl. der Anmeldung, des Zugangs zum geschlossenen Bereich und der Nutzung der Online-Portale unverzüglich zu prüfen und ggf. innerhalb von sieben Tagen zu reklamieren.
- (7) Der zugelassene Nutzer stellt sicher, dass sich auf seinen Geräten keine Schadsoftware (z.B. Computerviren, Trojaner, etc.) befindet, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Beeinträchtigung der Hardware, Software, Internetpräsentationen (inkl. Website, geschlossener Bereich, VHP-Portal) der NCG oder über den Internetauftritt der NCG bei anderen Nutzern führt bzw. führen könnte. Entsprechendes gilt bzgl. der vom zugelassenen Nutzer verwendeten Fremdsoftware einschließlich besonderer Verschlüsselungssoftware.
- (8) Der zugelassene Nutzer ist verpflichtet, die Online-Portale in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen sowie den Regelungen dieser PNB zu nutzen.
- (9) Der zugelassene Nutzer verpflichtet sich, NCG über Änderungen oder Ergänzungen der in den Zulassungsunterlagen enthaltenen Angaben unverzüglich zu informieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist NCG berechtigt, ihn von der Nutzung der Online-Portale solange auszuschließen, bis der Nutzer seiner Informationspflicht nachgekommen ist.
- (10) NCG kann den Zugang eines Nutzers vorübergehend oder dauerhaft sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Nutzer gegen diese Portalnutzungsbedingungen oder geltendes Recht im Zusammenhang mit der Portalnutzung verstößt oder verstoßen hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte für eine fehlende Zuverlässigkeit des Nutzers vorliegen oder wenn NCG ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung hat. Bei der Entscheidung

über eine Sperrung wird NCG die berechtigten Interessen des betroffenen Unternehmens angemessen berücksichtigen.

3. Stammdatenpflege

- (1) Im geschlossenen Bereich des Marktpartnerportals sowie im VHP-Portal kann der zugelassene Nutzer je nach Portalberechtigung seine Stammdaten sowie ggf. die Stammdaten des zugehörigen Unternehmens einsehen und bearbeiten.
- (2) Der zugelassene Nutzer ist je nach Portalberechtigung verpflichtet, in eigener Verantwortung alle Nutzer- sowie Unternehmensdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und zu pflegen (Änderungen wie Umfirmierungen oder Adressänderungen etc.). Dies stellt eine wesentliche Vertragspflicht dar.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung, Rücktrittsrecht bei Systemfehlern

- (1) Die Laufzeit des jeweiligen Portalnutzungsverhältnisses zwischen NCG und dem zugelassenen Nutzer ist unbefristet.
- (2) NCG darf das jeweilige Portalnutzungsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn erhebliche technische, wirtschaftliche oder sicherheitsrelevante Bedenken gegen die weitere Nutzung des jeweiligen Online-Portals durch den zugelassenen Nutzer bestehen. Dem steht es gleich, wenn der zugelassene Nutzer seinen aus der Nutzung der Online-Portale entstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über die angegebenen Kontaktadressen kein Kontakt mehr zum zugelassenen Nutzer hergestellt werden kann. Im Falle einer Pflichtverletzung durch den Nutzer ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine sofortige Kündigung durch NCG ohne vorherige Abnahme rechtfertigen.

Ergeben sich nach der Portalregistrierung begründete Zweifel an der Richtigkeit der Registrierungsangaben des Unternehmens gemäß Ziffer II. 2. (3) und (5), so kann NCG den Portalnutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, soweit das Unternehmen nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Stellungnahme die Zweifel nicht ausräumen konnte. Bei der Entscheidung über eine fristlose Kündigung wird NCG die berechtigten Interessen des betroffenen Unternehmens angemessen berücksichtigen. Im Kündigungsfall kann ein erneutes Zulassungsverfahren des Unternehmens beziehungsweise eines anderen Unternehmens mit derselben Geschäftsführung frühestens nach Ablauf einer sechsmonatigen Sperrfrist gestartet werden.

NCG kann den Portalnutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn das Unternehmen gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere aus Ziffer II. 2. (3) und (5) verstoßen hat. Bei der Entscheidung über eine fristlose Kündigung wird NCG die berechtigten Interessen des betroffenen Unternehmens angemessen berücksichtigen. Im Kündigungsfall kann ein erneutes Zulassungsverfahren des Unternehmens beziehungsweise eines

anderen Unternehmens mit derselben Geschäftsführung frühestens nach Ablauf einer sechsmonatigen Sperrfrist gestartet werden.

- (3) Der zugelassene Nutzer kann das jeweilige Portalnutzungsverhältnis jederzeit mit einem Vorlauf von einem Werktag schriftlich kündigen. Die zwischen NCG und dem zugelassenen Nutzer abgeschlossenen Bilanzkreisverträge bleiben im Falle einer solchen Kündigung unberührt.
- (4) Im Falle einer Beendigung - gleich aus welchem Rechtsgrund - eines Bilanzkreisvertrages zwischen NCG und dem zugelassenen Nutzer erlöschen automatisch auch die Portalnutzungsverhältnisse zwischen den Parteien, es sei denn, es bestehen weitere Bilanzkreisverträge zwischen NCG und dem zugelassenen Nutzer bzw. dem von dem zugelassenen Nutzer vertretenen Unternehmen. Abweichend von Ziff. 4 (4) Satz 1 steht einer automatischen Beendigung des Portalnutzungsvertrages das Bestehen weiterer Bilanzkreisverträge zwischen NCG und dem Unternehmen dann nicht entgegen, wenn die Beendigung des ersten Bilanzkreisvertrages auf einer außerordentlichen Kündigung durch NCG beruht.
- (5) Im Falle der Beendigung - gleich aus welchem Rechtsgrund - des Marktpartnerportalnutzungsverhältnisses zwischen NCG und dem zugelassenen Nutzer erlischt automatisch auch das VHP-Portalnutzungsverhältnis zwischen den Parteien.
- (6) NCG ist berechtigt, innerhalb von 2 Werktagen von einem innerhalb des geschlossenen Bereichs geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn ein solcher Vertragsschluss nur aufgrund von Fehlern im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung ermöglicht wurde und die Leistungserbringung für NCG unmöglich oder unzumutbar ist.
- (7) Die gesetzlichen Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

5. Urheberrecht, Nutzungsrechte

- (1) Gestaltung und Inhalt der Online-Portale einschließlich aller seiner Teile wie Texte und Bilder sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung dieser Teile bedarf der vorherigen Zustimmung der NCG, soweit nicht das Urheberrechtsgesetz eine entsprechende Nutzung gestattet. Hiervon ausgenommen sind Pressemitteilungen der NCG.
- (2) Der zugelassene Nutzer erhält das einfache und für die Dauer des jeweiligen Portalnutzungsverhältnisses beschränkte Recht, die auf dem jeweiligen Online-Portal verfügbaren Inhalte zum Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben eines Bilanzkreisverantwortlichen bzw. eines Netzbetreibers online aufzurufen und anzuzeigen.
- (3) Nur bei Marktrolle NB: Mit der Übermittlung von Allokations- und Deklarationsdaten an NCG räumt der zugelassene Nutzer NCG das unentgeltliche und übertragbare Recht ein, diese Daten

- auf dem Server von NCG zu speichern,
 - durch Anzeige in dem geschlossenen Bereich des Marktpartnerportals zu veröffentlichen sowie für die Nutzer zugänglich zu machen,
 - zu bearbeiten und zu vervielfältigen, soweit dies für die Vorhaltung bzw. Veröffentlichung dieser Daten in dem geschlossenen Bereich erforderlich ist, und
 - Nutzungsrechte an diesen Daten gegenüber anderen Nutzern einzuräumen.
- (4) NCG behält sich das Recht vor, die über das Marktpartnerportal abrufbaren Allokations- und Deklarationsdaten zu bearbeiten, zu sperren oder zu entfernen, sofern und soweit sich herausstellt oder der begründete Verdacht besteht, dass diese Daten fehlerhaft, unvollständig oder unrechtmäßig an NCG übermittelt worden sind oder fehlerhaft und unvollständig in dem geschlossenen Bereich dargestellt werden. NCG wird in einem solchen Fall die berechtigten Interessen des übermittelnden Nutzers berücksichtigen.

6. Aktualisierungen, Änderungen oder Ergänzungen

- (1) NCG behält sich das Recht vor, diese PNB zu ändern, sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von NCG für den Nutzer zumutbar ist. Als zumutbar gilt eine Änderung insbesondere, wenn sie erforderlich ist, um geänderten gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Änderungen der PNB werden dem Nutzer in Textform mitgeteilt und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, 4 Wochen nach Mitteilung in Kraft.
- (2) Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Nutzers, so steht dem Nutzer das Recht zu, das jeweilige Portalnutzungsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). NCG weist den Nutzer in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht als auch darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Nutzer nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht. Eine Anpassung der PNB an die in (1) genannten gesetzlichen bzw. rechtlichen Vorgaben gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden.

7. Haftung

- (1) Die auf den Online-Portalen verfügbaren Inhalte stammen teilweise von NCG und teilweise von anderen, dritten Nutzern. Inhalte solcher dritten Nutzer werden nachfolgend zusammenfassend "Drittinhalte" genannt und an der jeweiligen Stelle als solche gekennzeichnet. NCG führt bei Drittinhalten keine Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit durch und übernimmt daher keine Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität der Drittinhalte.
- (2) Die Online-Portale enthalten Links zu fremden, von Dritten betriebenen Websites, bzgl. derer Inhalte NCG keinen Einfluss hat und keine Gewähr übernehmen kann. Für die Inhalte dieser verlinkten Websites ist der jeweilige

Betreiber verantwortlich. Rechtswidrige Inhalte auf den verlinkten Seiten waren für NCG zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen wird NCG derartige Links umgehend entfernen.

- (3) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer selbst, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie für die Verletzung von Garantien haftet NCG unbeschränkt.
- (4) Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von NCG der Höhe nach auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier solche Pflichten verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (5) Im Übrigen ist die vertragliche und gesetzliche Haftung der NCG gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- (6) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Arbeitnehmer sowie Auftragsnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der NCG entsprechend.
- (7) NCG haftet nicht für Schäden, die durch
 - den Missbrauch des Benutzernamens und/oder des Passworts oder
 - fehlerhafte Eingaben im Marktpartnerportal und/oder VHP-Portal

verursacht werden und die NCG nach Maßgabe der vorangegangenen Haftungsregelungen nicht zu vertreten hat.

- (8) Das Unternehmen haftet grundsätzlich für sämtliche Aktivitäten, die unter Verwendung seiner Nutzerkonten vorgenommen werden. Hat ein Unternehmen den Missbrauch seiner Nutzerkonten nicht zu vertreten, weil eine Verletzung der bestehenden Sorgfaltspflichten nicht vorliegt, so haftet das Unternehmen nicht.
- (9) Die vorstehenden Haftungsregelungen lassen andere Haftungsregelungen dieser PNB oder in den unter Nutzung der Online-Portale abgeschlossenen Verträgen oder auf Grund unabdingbarer gesetzlicher Regelungen, z. B. Produkthaftpflichtgesetz, unberührt.

8. Unterbrechung oder Einstellung des Betriebs

NCG ist berechtigt, den Betrieb der Online-Portale zeitweilig oder dauerhaft zu unterbrechen oder einzustellen, soweit und solange dies zur Wartung, aus technischen, sicherheitstechnischen oder aus Gründen höherer Gewalt

erforderlich ist. NCG wird den Nutzer über die Unterbrechung oder Einstellung des Betriebs der Online-Portale und die Gründe hierfür informieren.

9. Datenschutz

Zu den Qualitätsansprüchen von NCG gehört es, verantwortungsbewusst mit den personenbezogenen Daten der Nutzer umzugehen. NCG wird die durch den Nutzer übermittelten personenbezogenen Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zum Zwecke der Zulassung oder der Nutzung der Online-Portale gesetzlich gestattet ist. Eine Verarbeitung oder Nutzung der durch den Nutzer übermittelten Daten für andere Zwecke erfolgt nur, soweit dieser ausdrücklich eingewilligt hat oder NCG hierzu rechtlich verpflichtet ist. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung/der Datenschutzhinweise von NCG enthalten (abrufbar unter www.net-connect-germany.com). Diese Datenschutzerklärung/Datenschutzhinweise werden Bestandteil des jeweiligen Portalnutzungsverhältnisses.

10. Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner haben alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Registrierung nach diesen PNB erhalten haben und die als vertraulich bezeichnet wurden (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Gesellschaftern, Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen.

- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach Erhalt der Information, wenn kein Bilanzkreisvertrag zustande kommt. Die Unterlagen werden dann vernichtet. Anderenfalls gelten die Vertraulichkeitspflichten nach dem Bilanzkreisvertrag auch für die im Rahmen der Registrierung nach diesen PNB empfangenen vertraulichen Informationen.

11. Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser PNB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Regelung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Zulassung und der Nutzung der Online-Portale stehenden Streitigkeiten werden ausschließlich und abschließend durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden. Zuständig ist das Landgericht Düsseldorf.
- (3) Für die Zulassung und Nutzung der Online-Portale gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommenen zwischenstaatlichen Übereinkommen, soweit sie nicht zwingendes Recht sind.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser PNB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.